

## Haushaltssatzung der Gemeinde Dobersdorf für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.7.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

|                                                                                                      |               |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| 1. im Ergebnisplan mit                                                                               |               |
| einem Gesamtbetrag der Erträge <sup>3</sup> auf                                                      | 2.632.900 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen <sup>3</sup> auf                                                 | 2.642.700 EUR |
| einem Jahresfehlbetrag von                                                                           | 9.800 EUR     |
| einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum                    | 0 EUR         |
| Haushaltsausgleich <sup>4</sup>                                                                      |               |
| einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage <sup>4</sup>                       | -9.800 EUR    |
| 2. im Finanzplan mit                                                                                 |               |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 2.500.100 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 2.536.100 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 246.900 EUR   |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 293.400 EUR   |

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

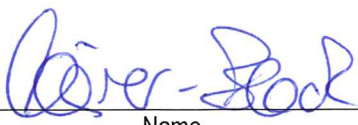
|                                                                                           |                           |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR                     |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                  | 0 EUR                     |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf                                                 | 0 EUR                     |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                            | 1,39 Stellen <sup>5</sup> |

### § 3<sup>8</sup>

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 EUR.

Selent, den

1.8.25

  
 Name  
 (Bürgermeister/In)

- 
- <sup>1</sup> Verweise auf das Grundsteuer- und Gewerbesteuergesetz entfallen, wenn zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung, eine gesonderte Satzung, in der die Hebesätze festgesetzt worden sind, vorliegt.
- <sup>2</sup> Nur bei Genehmigung
- <sup>3</sup> Ohne interne Leistungsbeziehungen
- <sup>4</sup> Pflichtbestandteil der Satzung, soweit die Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich verwendet werden soll.
- <sup>5</sup> Teilzeitstellen sind auf volle Stellen umzurechnen und mit zwei Dezimalstellen hinter dem Komma anzugeben. Entsprechend hat die Festsetzung für die Gesamtzahl der Stellen zu erfolgen.
- <sup>6</sup> Entfällt, wenn zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung, eine gesonderte Satzung, in der die Hebesätze festgesetzt worden sind, vorliegt.
- <sup>7</sup> Entfällt, wenn von der Festsetzung eines Hebesatzes für eine Grundsteuer für baureife unbebaute Grundstücke (Grundsteuer C) abgesehen wird.
- <sup>8</sup> Kein Pflichtbestandteil der Satzung.
- <sup>9</sup> Kein Pflichtbestandteil der Satzung.